

Der gegenwärtige Stand der Filmzensur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst**

Band (Jahr): **4 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schweiz evang. film- und radiodienst

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hodstrosser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Küssnacht-Zürich; Pfarrer P. Freher, Zürich; Pfarrer W. Küni, Bern. Redaktionsstelle: Schweiz, protestantische Film- und Radiostellen, provisorisch Luzern, Brämbergstr. 21, Tel. (041) 2 68 31.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck: Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzahlungen auf Postchekkonto III 819 «Horizonte», Laupen. Abonnementsbetrag: jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 3.—, inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag infobrieflos.

Der gegenwärtige Stand der Filmzensur

Im Gefolge einer Reihe von unabgeklärten Verbrechen sind von verschiedener Seite Bestrebungen zu einer Verschärfung der Filmzensur im Gange. In der Presse, aber auch in kantonalen Parlamenten und von protestantischen Kirchenbehörden wird sie nachdrücklich verlangt. Um dazu Stellung nehmen zu können, sollte man aber den gegenwärtigen Stand der Dinge kennen. Wir versuchen deshalb nachfolgend, einen Überblick zu geben, der sich allerdings nur auf die wichtigsten Punkte beziehen kann.

FH. Zensur ist in einem freiheitlichen Staatswesen wie dem unsrigen stets eine anrüchliche Einrichtung gewesen. Der freie Bürger, der sich mit Recht als der entscheidende Träger des Staates fühlt, hat sie zu allen Zeiten als eine Art unwürdiger Bevormundung empfunden. Als aber zu Beginn des Jahrhunderts die ersten Filme auftauchten, war die Ueberzeugung, dass der Staat irgendeine Art Kontrolle ausüben müsse, bald allgemein. Es war offenkundig, dass das Massenbeeinflussungsmittel Film leicht die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gefährden konnte, deren Wahrung eine der Hauptaufgaben jeder geordneten Regierungstätigkeit ist. Allerdings konnte gemäss den Bestimmungen der Bundesverfassung der Bund die notwendigen Massnahmen nicht ergreifen, da die Polizei mit geringfügiger Ausnahme Sache der Kantone ist. Diese wagten sich nur zögernd an die neue Aufgabe und überliessen sie vorerst den Gemeinden. Es war die Stadt Zürich, die 1909 für ihr Gebiet erstmals allgemeine Vorschriften erliess, aber auch erst dann, als sich der Kampf von Kirche und andern kulturellen Einrichtungen gegen die Schundfilme als wirkungslos erwies hatte. Die Städte Schaffhausen, Solothurn, Thun, Chur und Interlaken folgten. Nachdem genügend Erfahrungen in der Materie gemacht waren, und die Kinos sich auch auf dem Lande auszubreiten begannen, griffen dann die Kantone mit Gesamtverordnungen ein, zuerst die grossen reformierten Zürich, Bern, Basel und Waadt. Abgelehnt wurde durch die Konferenz der Kantonalen Polizeidirektoren die Errichtung einer eidgenössischen Zensurstelle sowie ein Konkordat über die Filmzensur. Die weltanschaulichen Hindernisse erwiesen sich dafür als zu gross.

Zu unterscheiden von der normalen oder ordentlichen Filmzensur, die jedem Mann trifft, sind drei speziellen *Jugendschutzbestimmungen*. Alle Kantone haben solche erlassen. Wir möchten hier nicht auf diese näher eingehen, sondern nur festhalten, dass sie gewöhnlich aus einem generellen Kinoverbot für Jugendliche bestehen. Welche Altersstufen unter dem Begriff «Jugendlich» fallen, ist dabei verschieden geordnet worden. In einzelnen Kantonen hört dieses Schutzalter mit der Schulentlassung auf, ein grosser Teil hat es auf das 16. Altersjahr angesetzt, 5 Kantone auf das 16. mit der Möglichkeit der Ausdehnung auf das 18. Altersjahr in Einzelfällen, und eine Gruppe lässt es mit dem 18. Altersjahr aufhören, darunter Zürich und Luzern. Versuche, das Kino allen Personen bis zur Mündigkeit (20. Altersjahr) zu sperren, scheiterten vorwiegend an der Ueberlegung, dass man die jungen Männer nicht zum Wehrdienst (mit 19 Jahren) einberufen und ihnen gleichzeitig das Kino vorenthalten könne. Andererseits behalten sich aber die meisten Kantone vor, besondere Jugendvorstellungen zu bewilligen, allerdings nur nach genauer inhaltlicher Prüfung. Diese Form der Spezialzensur für Jugendliche wird gewöhnlich nicht von den ordentlichen Zensurbehörden, sondern von pädagogischen Instanzen vorgenommen. Wir können uns hier damit nicht weiter befassen.

Selbstverständlich können die Kantone die Zensur nur innerhalb des Rahmens der Bundesverfassung ausüben. Dies ist bedeutungsvoll, denn bekanntlich garantiert unser oberstes Gesetz dem einzelnen Bürger eine ganze Anzahl von Freiheitsrechten. Vereinsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gewerbefreiheit werden alle durch die Zensur irgendwie berührt. Dazu kommen noch die Freiheitsrechte der Kantonsverfassungen, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäusserung u. a. Das Bundesgericht hat hier eine ständige Praxis geschaffen, indem es innert gewissen Schranken eine Vorzensur der Filme zur Erreichung anerkannter polizeilicher Zwecke als zulässig erklärte. Allerdings handelt es sich nur um eine gewerbepolizeiliche Massnahme, die nur jene Fälle von Filmvorführungen betreffen, die gewerblicher Natur sind, d. h. zur Erzielung eines Gewinnes veranstaltet werden. Damit ist allerdings praktisch das gesamte Kinogewerbe, wie sein Name schon sagt, betroffen. Unabgeklärt bis heute ist jedoch die Frage, inwieweit Filmvorführungen kultureller Organisationen, z. B. des protestantischen Filmverbandes oder der Filmklubs, einer Zensur unterworfen werden dürfen, sofern es sich um geschlossene Veranstaltungen handelt. Dass diese unter dem Schutze der Vereins- resp. der Versammlungsfreiheit stehen, scheint unbestreitbar, womit aber eine Vorzensur ihrer Filme sehr fraglich wird. Das Bundesgericht hat bis jetzt noch nie Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äussern.

Soweit es sich um Vorführungen der Kinos handelt, also um solche gewerblicher Art, besteht aber eine klare Rechtslage. Die Kantone können sie grundsätzlich im Rahmen der Bundesverfassung der Vorzensur unterwerfen. In der Doktrin ist nur umstritten, ob ein Kanton befugt sei, diese Vorzensur über alle Filme, obligatorisch, zu verhängen. Die Frage ist aber nicht mehr von grosser Tragweite, indem sämtliche Kantone mit einer einzigen Ausnahme (Luzern) darauf verzichtet haben, die Vorführung jedes neuen Filmes zu verlangen, bevor er öffentlich gezeigt werden darf. Es herrscht das sogenannte «gemischte System», die fakultative Präventivzensur mit Anmeldezwang. Jeder neue Film muss darnach der Zensurbehörde vor der ersten öffentlichen Vorstellung mit allen verwendeten Titeln und einer Inhaltsangabe oder doch den Hauptinhalten gemeldet werden. Diese entscheidet dann auf Grund dieser und weiterer Unterlagen, ob eventuell eine Vorberichtigung angezeigt ist. Andernfalls wird der Film vorläufig freigegeben, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der nachträglichen, repressiven Zensur. Das System hat sich als wirksam erwiesen und bringt eine viel geringere Beeinträchtigung der freiheitlichen Grundrechte.

Eine Ausnahme bildet nur der Kanton Bern. Er ist der einzige, der in seiner Verfassung ein ausdrückliches Zensurverbot enthält (Art.

77), auch für «bildliche Darstellungen». Für solche «darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden». Zulässig ist dagegen die nachträgliche, repressive Zensur, da auch im Kanton Bern die Möglichkeit besteht, dass die öffentliche Ordnung vor rechtswidrigen Filmen zu schützen. Eine gewisse Kompensation wurde anscheinend in der strengen Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen bei Verstössen gefunden, welche die Kinos zur Vorsicht zwingt.

Auch die Kantone Schaffhausen und Appenzel-Innerrhoden haben keine besonderen Bestimmungen über die Filmzensur getroffen. Doch wurde hier die Kompetenz zu Filmverboten aus anderweitigen Gesetzen abgeleitet. Nidwalden und Zug sowie Graubünden haben bis jetzt die Filmzensur praktisch ausschliesslich repressiv gehandhabt; die Vorzensur ist dort nahezu unbekannt. Einzelne Kantone, z. B. St. Gallen und Thurgau, verzichten gewöhnlich dann auf eigene Zensur, wenn der Film in einem andern Kanton nachweislich zugelassen wurde.

Durch ihren Entscheid kann die Zensurbehörde einen Film entweder ganz oder teilweise verbieten. Sie kann also entweder die Herschneidung ganzer Szenen oder einzelner Bilder verlangen. Die ausgeschneitten Stellen müssen gewöhnlich bei der Zensurbehörde deponiert werden, bis der Film das Kantonsgebiet wieder verlässt. Gegen die Entscheide kann überall Beschwerde geführt werden. Dabei sind aber nur die direkt Betroffenen dazu legitimiert (die Veranstalter), nicht aber die Vertreter der Allgemeinheit, die Kirchen oder kulturelle Organisationen, die nur ein allgemeines Interesse gegen oder für einen Film besitzen. Sie können nur unverbindliche Eingaben an die Behörde richten oder sich in die Öffentlichkeit flüchten.

Was die praktische Durchführung der Zensur anbelangt, so sind zwar verschiedene Einstellungen möglich. Man kann bloss auf den Filminhalt abstellen und dabei bestimmte Motive verbieten (z. B. Mord-, Raub-, Ehebruchszenen). Das nennt man die Inhaltszensur. Die Tendenz in der Schweiz hat sich aber zunehmend in der Richtung auf die sogenannte Wirkungzensur entwickelt. Nicht einzelne Stellen oder Szenen, sondern die Gesamtwirkung auf den Zuschauer muss berücksichtigt werden. Die negative Wirkung einer Szene kann z. B. durch eine folgende beschränkt oder aufgehoben werden, oder die Gesamtintendenz eines Filmes ist begrüssenswert, so dass einzelne an sich bedenkliche Stellen im Zusammenhang einen andern, positiven Sinn erhalten. Oder der Film besitzt neben schlechten Stellen erhebliche Gegenwerte, die zu einem Gefährdungsausgleich führen, weil sie die negativen Eigenschaften mildern, neutralisieren oder ins Positive kehren. (Z. B. hohe künstlerische Werte, psychologische Tiefe, hohe Menschlichkeit, dichterische Kraft usw.) Die Handhabung der Wirkungzensur erfordert allerdings ein sicheres Urteil qualifizierter Sachverständiger, ist jedoch die einzige Zensurart, welche dem heutigen Stand der Filmqualität angemessen ist. Die blosse primitive Inhaltszensur führt zu unmöglichen Resultaten, z. B. zur Ausmerzung jeder Tötungsszenen, selbst wenn Teil den Gessler erschiesst.

Die Gründe für die Zensur sind bei den meisten Kantonen ungefähr gleich. In der Doktrin wird gewöhnlich zwischen einer Zürcher Gruppe und einer Berner Gruppe unterschieden. Die zürcherische Formulierung: «Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstössiger Filme ist verboten...» von verschiedenen Kantonen, darunter Thurgau und Graubünden übernommen worden. Ebenso die bernische, wonach verboten ist «die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstige groben Anstoss zu erregen, von einer andern Gruppe von Kantonen, darunter St. Gallen.

Es ist natürlich unmöglich, hier die Praxis der einzelnen Kantone eingehend darzustellen. Soweit statistische Angaben erhältlich sind, wurden in Zürich in den drei letzten Jahren vor Kriegsausbruch etwa 1.1 % der angemeldeten Filme ganz oder teilweise verboten, in der Waadt 2.4—3 % und in Luzern 6.8 %. Das bedeutet für Zürich 5—6 Filmverbote im Jahr, für die Waadt etwa 12—15 Filme und für Luzern 36—39 Filme im Jahr. In Deutschland betragen die Filmverbote nur 0.4—0.6 % in den letzten Jahren der Weimarer Republik.

Was den Inhalt eines Filmes anbelangt, so gibt es keinen, der grundsätzlich verboten wäre. Ein Antrag auf Erlass eines allgemeinen Verbotes von Verbrechenfilmen fand seinerzeit in Zürich keine behördliche Unterstützung. Nicht mit Unrecht hat der Regierungsrat von Basel-Stadt einmal festgestellt: «Für die Beurteilung eines Filmergebnisses kommt es übrigens oft weniger darauf an, was gezeigt wird, als vielmehr darauf, wie etwas gezeigt wird.» Während Luzern entschied, dass bei der Beurteilung der Wirkung auf den Zuschauer mit normalen Menschen gerechnet werden müsse, begründete der zürcherische Regierungsrat einmal ein Filmverbot damit, «dass labile und kritische Elemente durch solche Darbietungen höchst nachteilig beeinflusst werden», obschon der Film ausdrücklich «den sittlich festgesetzten Menschen kaum zu gefährden vermag».

Allgemein anerkannt ist, dass Filme, welche unsere politischen Grundprinzipien widersprechen, nicht zugelassen sind. Allerdings hat das Bundesgericht hier eine Schranke aufgerichtet, indem es entschied: «Es lässt sich an und für sich darin, dass jemand darauf ausgeht, die herrschenden politischen, sittlichen und religiösen Anschauungen unseres Volkes durch sachliche Kritik zu ändern, noch nicht eine besondere Gefahr für die öffentliche Ordnung erblicken.» Aber die Tendenz ist offenkundig, Parlamente, Justiz, Armeekorps, Polizei vor herabwürdigenden Darstellungen zu bewahren. Ein Film wie «Mr.

**SCHWEIZERISCHE
PROTESTANTISCHE FILMZENTRALE LUZERN**
Brämbergstrasse 21, Telefon (041) 2 68 31

Mitteilung

Manche Bewerber um Filmvorführungen mussten in den vergangenen Monaten auf die Zukunft vertröstet werden, weil Film oder Apparaturen bereits belegt waren. Dies hat sich jetzt geändert. Wir bitten Interessenten, sich mit uns in Verbindung zu setzen, da auch die besonders begehrten Filme **«Der fallende Stern»** und die **«Nachtwache»** (beide auch auf Schallfilm verfügbar) sowie **«Ich bin mit euch»** und die **«Grünen Weiden»** jetzt vermehrt zur Verfügung stehen.

Für die kommende Saison wird ein neuer Film von Harald Braun (Schöpfer der «Nachtwache» und des «Fallenden Sterns») verfügbar sein: **«Herz der Welt»**, gegenwärtig ein grosser Erfolg in Deutschland.

Gemäss Vorstandsbeschluss müssen Besteller von Filmvorführungen in Zukunft Mitglieder des Verbandes sein, soweit sie Protestanten sind.

Smith geht nach Washington) wäre bei uns kaum möglich. Selbst einzelne Berufsgruppen, z. B. Lehrer und Aerzte, erfreuen sich eines besonderen Schutzes, den die Geistlichen wiederum nicht überall geniessen. — Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit ist besonders wichtig, weil Spielfilme ohne erotische Motive praktisch fast nicht vorkommen. Voraussetzung zum Eingreifen bildet eine Verletzung des normalen Schamgefühls in sexueller Beziehung, also nicht etwa Nacktheit schlechthin. Diese ist z. B. bei Dokumentarfilmen über gewisse afrikanische Negervölker kaum ganz auszuschliessen. Weniger einbeilich sind die Kantone mit bezug auf die Bewertung von Ehebruch und freier Liebe. In den katholischen Kantonen herrscht jedenfalls die Praxis, dass Filme zu verbieten sind, welche die Ehe als solche in Frage stellen, wenn also z. B. die freie Liebe als wertvoller denn die Ehe hingestellt wird. Auch Filmen, die Ehescheidungen zeigen, steht man dort sehr kritisch gegenüber. Dagegen wird allgemein die Darstellung des grossstädtischen Dirmenmilieus zugelassen; es kommt hier auf das Wie an.

Die Praxis gegen verrohende Filme hat eine zunehmende Verschärfung erfahren. Während noch in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre Filme häufig waren, welche Gangster zu Helden erhoben, gilt dies heute allgemein als Verbotgrund. Filme, welche die Achtung vor dem Wert des menschlichen Lebens herabsetzen, die ein besonders gewisses Verbrechen oder eine minutiöse Darstellung eines solchen bringen, oder die in Gewalttätigkeiten schwelgen, können heute die Zensur kaum mehr passieren. Anzuerkennen ist allerdings, dass besonders die angelsächsische Produktion die Herstellung solcher Filme vollkommen eingestellt hat, so dass die Arbeit der Zensur leichter geworden ist. Der Sieg des Guten in einem solchen Film kann als Gefährdungsausgleich anerkannt werden, wenn er intensiv genug wirkt und nicht etwa nur rasch am Schluss aufgefleckt erscheint. Stellen mit grausamen Handlungen (Folterungen, Würzgenen, Hinrichtungen usw.) werden meist durch Ausschneiden erträglich gemacht.

Einheitlich werden auch Filme verboten, welche den konfessionellen Frieden gefährden. Allerdings muss die Zensur beachten, dass alle weltanschaulichen Bekenntnisse, auch das atheistische, durch die Bundesverfassung geschützt sind. Sachliche Kritik ist auch hier zulässig. Dagegen ist jede Verächtlichmachung von religiösen Ueberzeugungen, Kulte und Lehren, Pfarrer usw. verboten. In den katholischen Kantonen stellt man hier strenge Anforderungen, wenn auch z. B. der Film «Symphonie pastorale» dort nicht verboten wurde, weil der reformierte Pfarrer darin nicht als Pfarrer versage, sondern als Mensch. Umgekehrt wurde der Film «Pfarrer von Rosenu» in Basel und Luzern verboten, da er die katholische Religion lächerlich mache und die Priester herabwürdigend. Zürich liess ihn jedoch mit der Begründung zu, «weil seine Tendenz unzweifelhaft nicht dahingehe, die Religion oder den Klerus lächerlich zu machen». Man sieht an diesem Beispiel, wie sehr die Filmzensur Ermessenssache und von dem jeweiligen Standpunkt der Zensoren abhängig ist.

Unsere Filmzensur beruht gewiss auf soliden Grundlagen und ist ein taugliches Instrument. Allerdings wird nicht in allen Kantonen nach diesen Grundsätzen vorgegangen. Wir glauben deshalb, dass es nicht so sehr darauf ankommt, neue Grundsätze und Maßstäbe für die Filmbewertung auszurbeiten, sondern die bestehenden methodisch überall anzuwenden. Es gibt noch verschiedene Kantone, die kritisch jahraus, jahrein alle Filme durchlassen. Ebenso gibt es solche, welche zwar für Jugendliche ein hohes Schutzalter gesetzlich vorsehen, aber die Kontrolle so lax handhaben, dass schon Vierzehnjährige praktisch jeden Film sehen können, den sie wollen. Hier muss in erster Linie der Hebel angesetzt werden. Festzuhalten ist, dass die Aufgabe der Polizei hier keineswegs mit derjenigen etwa der Kirche identisch ist. Selbst spezifisch unchristliche Filme darf sie nicht ausmerzen, da sie über den Konfessionen steht. Aber auch nur blöde und dumme Filme muss sie passieren lassen, ausgesprochenen Kitsch, da sie für die geistige und ästhetische Bewertung eines Filmes nicht kompetent ist. Hier bleibt der Kirche eine bedeutende Aufgabe. Ferner ist nicht zu vergessen, dass die Zensur nur eine negative Einrichtung ist. Sie arbeitet mit Ganz- oder Teilverboten, was aber dem guten Film wenig hilft. Auf die Dauer wird aber das Schlechte noch immer am besten dadurch bekämpft, dass man mit allen Mitteln das Gute fördert. Es nützt nicht viel, den schlechten Film auszumeren, wenn an seine Stelle nicht mit Erfolg der gute treten und sich behaupten kann. Hier liegt ein weites Feld für die Filmorganisationen der Kirche. Bleibt nur zu hoffen, dass man es überall einsieht und danach handelt.

Filme, die wir sehen

Entscheidung vor Morgengrauen

Produktion: USA, Fox.
Regie: A. Litvak.

Z. Ein grosser Film über den deutschen Zerfall im Winter 1945. Der Obergefreite Maurer, Gefangener bei den Amerikanern, wird im Lager Zeuge der Unmenschlichkeit seiner Nazi-Mitgefangenen gegenüber Kameraden, welche die Ruchlosigkeit und Dummheit des Hitlerregimentes erkannt haben. Sie ermorden seinen Schicksalsgefährten, der sich von den Nazis losgesagt hatte. Maurer stellt sich darauf den Amerikanern als Nachrichtenantag zur Verfügung, um mitzuwirken, Deutschland von dieser Pest zu befreien und zu retten. Unter unangenehmen Namen begibt er sich gut vorbereitet hinter die deutschen Linien, um den Standort eines deutschen Korps ausfindig zu

machen. Das Problem des Verrates wird damit aufgeworfen, und zwar in einer Form, wo es nur weltanschaulich entschieden werden kann. Bald schöpft man deutscherseits gegen Maurer Verdacht und eine nervenaufreibende Verfolgungsjagd setzt ein, bei der er aber immer neue Beweise für die brutale Minderwertigkeit der Nazis erlebt. Er kann in Mannheim mit Helfern zusammentreffen, aber die Flucht über den Rhein ist zu schwierig. Um die wichtige Nachricht über das deutsche Korps doch noch durchgelangen zu lassen, opfert er sich für seinen amerikanischen Gefährten. Dieser erreicht sicher die eigenen Linien, während Maurer erschossen wird.

Mit Recht wird er im Film von der Schuld des Verrates freigesprochen. Er ist nicht nur ein Märtyrer seiner Ueberzeugung, für die er bis zuletzt einstand, sondern hatte es richtig als Pflicht erkannt, das Naziregiment mit allen Mitteln zu bekämpfen. Diese grauenhafte Tyrannei, welche die höchsten Rechte ruchlos mit Füssen trat und vor nichts Achtung besass, widersprach aller gottgegebenen Ordnung.

Nur vom Evangelium her lässt sich die Frage «Verräter oder Patriot?» sicher entscheiden, und hier kann die Antwort nicht zweifelhaft sein.

Die hervorragende Gestaltung, unter Mitwirkung bedeutender deutscher Schauspieler und von Karl Zuckmayer als Dialogverfasser, gibt ein erschütterendes Bild des deutschen Zusammenbruchs. Die apathische oder blindwütig-verbissene Untergangsstimmung in den breiteren Schichten, die Verlogenheit in den höheren, erfahren eine sachlich-ateraubende Darstellung. Da ist der General, der als Fachmann die Unmöglichkeit irgendeines militärischen Erfolges genau kennt und weiss, dass jede weitere Kampfhandlung nichts als Mord an den eigenen Leuten bedeutet, der aber nach aussen von Sieg redet und sogar noch Todesurteile unterschreibt. Und da sind auch die einfältigen Fanatiker in den unteren Rängen, die jeden, der nicht mehr «sicher» scheint, «liquidieren». Erschütternd wird klar, wie sehr das Regime auch Seele und Geist der Menschen zerstörte, wobei manchen gar nicht bewusst wurde, dass sie in einem grundlosen Morast wate-